

**Pressemitteilung am 21.07.2013 der
Bürgerinitiative Abwasser Vogtland – Das Original (Vorsitzende Frau Kiener)
Internetseite: www.bi-abwasser-vogtland.de**

Information in vorab:

Um Verwechslungen mit einem Runden Tisch, der als Bürgerinitiative Abwasser-Vogtland auftritt zu vermeiden, wurde von uns der Zusatz „Das Original“ angeführt.

Wir bitten daher in den Veröffentlichungen diesen Zusatz mitzubringen und als Vorsitzende Frau Kiener zu benennen.

Beispiel:

Bürgerinitiative Abwasser Vogtland – Das Original (Vorsitzende Frau Kiener)

Am 26.07.2013 von 15:00 bis 17:00 Uhr findet zum Thema Abwasserbeseitigung eine Bürgersprechstunde im Büro der Partei „DIE LINKE“ in der Bahnhofstr. Nr. 49 statt. Hierzu wird auch ein Vertreter unsere Bi ab 16:00 Uhr anwesend sein, um Fragen zu dieser Problematik zu klären.

Zur Versammlung:

Am 20.07.2013 führte die Bürgerinitiative Abwasser Vogtland – Das Original um 14:30 Uhr seine öffentliche Mitgliederversammlung durch.

Anwesend waren 55 Mitglieder.

Zur Versammlung wurde Herr Landrat Dr. Lenk, Herr Oberdorfer als Verbandsvorsitzender des ZWAV und Herr Scharch als Geschäftsführer des ZWAV eingeladen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung sowie deren Inhalt und der Bitte einer Rückmeldung.

Der Herr Landrat Dr. Lenk und der Herr Scharch haben die Teilnahme abgesagt ohne Begründung.

Von Herrn Oberdorfer kam keine Rückmeldung und war auch nicht zur Versammlung anwesend.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende Frau Kiener und Abstimmung zur Tagesordnung.
Ausführungen zum eingeladenen Personenkreis.
2. Doris Arndt spricht zu Vorstellung der angestrebte Lösungen Oberlosa.
3. Kreistagssitzung Festhalle am 13.06.2013 / zu Bürgerfragen –
Bi Abwasser Vogtland – Das Original - Anfrage gestellt mit Antwort von Landrat Lenk.
4. Gespräch am 27.06.2013 zwischen dem
Leiter Dez. II des LRA Vogtlandkreis Lars Beck und der Bi Abwasser-Vogtland,
mit beidseitiger Unterzeichnung des Protokolls zum Gespräch.
5. Diskussion (Redezeit 3 min.), Anfragen

Tagesordnung wurde mit 55 Ja-Stimme, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgestimmt.

Zu 2. - Tagesordnung

Frau Arndt legte in ihrer Kernaussage dar, dass durch Herrn Oberdorfer bestätigt wurde, dass sich die Stadt hier in der Pflicht sieht, um sich selbst um die Abwasserbeseitigung zu kümmern. Diese Vorgehensweise sollte Maßstab auch für andere Bürgermeister sein.

Zu 3. - Tagesordnung

Als Anlage hierzu das Schreiben vom Landrat Lenk vom 01.07.2013.

Der Vorstand der Bi Abwasser-Vogtland – Das Originale nahm am 13.06.2013 an der

Kreistagssitzung in der Festhalle teil. Zum Punkt Bürgerfragen stellten wir folgende Frage:

„Warum sieht das Landratsamt als untere Wasserbehörde tatenlos zu, wie ein ZWAV sein Abwasser ungeklärt in Gewässer einleitet und die Schuld den Bürgern gibt, da sie keine vollbiologischen Kleinkläranlagen haben?

Hinweis hierzu:

Es gibt kein Gesetz, das vollbiologische Kleinkläranlagen vorschreibt. Abwasserbeseitigungspflichtig und Aufgabenträger ist der ZWAV nach gesetzlichen Regelungen. Der ZWAV hat alle privaten Kleinkläranlagen als öffentliche Anlage zu betreiben, erweitern usw., demzufolge zu pachten, mieten usw.“

Der Landrat antwortete uns mit Schreiben vom 01.07.2013, hierzu bitte Herr Schirmer mit Verlesung der Antwort und Kommentar unsererseits.
(Herr Schirmer liest Antwort vor und kommentiert diese.)

Kommentierung zum Schreiben:

Die Fragestellung war absichtlich so gestellt, auch wenn uns bestimmte Rechtspunkte hier schon bekannt sind. Leider wurden nicht alle Punkte unserer Fragestellung beantwortet. Die Fragestellung, warum die Untere Wasserbehörde tatenlos zuschaut, wie ein ZWAV ungeklärt sein Abwasser in öffentliche Gewässer einleitet, wurde nicht beantwortet. Wir werden hierzu nachfragen.

Zu Absatz 2 Satz 2 (Das Landratsamt Vogtlandkreis ...):

Dies ist richtig, der ZWAV kann auch selbst eine Anlage errichten und betreiben. Er muss also nicht demzufolge eine private Kleinkläranlage als öffentliche Anlage betreiben.

Zu Absatz 3 Satz 1 (Die Gemeinden haben als ...)

Mit „Ausfluss“ ist gemeint „in Folge“. Der Satz wird dann folgend lauten:

„Die Gemeinden haben in Folge der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 II GG) die abwasserseitige Erschließung Ihres Gemeindegebietes auf Zweckverbände übertragen.“

Mit diesem ersten Satz im Absatz 3 wird also dargelegt, wie man es herausliest, das die Gemeinden für die abwasserseitige Erschließung ihres Gemeindegebietes verantwortlich sind – was auf die Zweckverbände übertragen wurde. Also kein Wort darüber, dass eine natürliche Person, für die abwasserseitige Erschließung verantwortlich ist. Denn ein Herr Landrat wisse genau, dass dies nur den Gemeinden obliegt und nicht dem einzelnen Bürger.

Zu Absatz 4 Satz 2 (In diesen Konzepten ...)

Man legt also dar, dass die Gemeinen/ZWAV sich bei bestimmten Bürgern der Abwasserbeseitigung entledigen und man dies noch in ein Konzept aufgenommen hat.

Der Herr Landrat gibt hiermit zu, dass das Landratsamt als untere Wasserbehörde zulässt – also duldet, dass ohne weiters mit einem Abwasserbeseitigungskonzept (AWK) gegen geltendes Wasserrecht verstoßen wird! Denn im vorangegangenen Absatz legt er ja inhaltlich dar, dass die Abwasserbeseitigung Aufgabe der Gemeinde ist und diese auf Verbände übertragen hat – hier z.B. ZWAV.

Das AWK hat keine Rechtskraft nach aussen, somit gibt es auch keine Entledigung durch ein AWK. Nur durch einen Vertrag kann die Abwasserbeseitigung an Dritte übertragen werden, wobei hier strenge Voraussetzungen gegeben sein müssen. Dritte müssen eine fachliche Kompetenz haben usw., um an diese überhaupt eine Abwasserbeseitigung zuübertragen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht würde aber trotzdem bei den Gemeinden/ZWAV bleiben, da diese sich nach dem Gesetz/rechtlichen Bedingungen nicht übertragen lässt.

Zu 4. - Tagesordnung

Als Anlage hierzu das Protokoll zum Gespräch (beidseitig unterschrieben).

Zu beachten ist hier, dass Abwasserbeseitigungspflichtige und Abwasserbeseitigung zwei unterschiedliche Dinge sind.

Kommentierung:

Zu 1*

Antwort ist richtig.

Zu 2*

Antwort ist richtig.

Zu 3*

Antwort ist zum Teil richtig.

Da im WHG von juristischen Personen bei den Abwasserbeseitigungspflichtigen und für die Abwasserbeseitigung gesprochen wird, kann es demzufolge sich nur um eine Personenkörperschaft handeln.

Zu 4*

Es wird hier offensichtlich und zweifelsfrei dargelegt, dass der ZWAV im vollen Umfang, auch für dezentral, für die Abwasserbeseitigung verantwortlich ist und diese im vollen Umfang zu gewährleisten hat.

Zu 5*

Die Aussage ist falsch. Die Abwasserbeseitigungspflicht kann nicht mit einem AWK an Dritte übertragen werden, da die gesetzlichen Regelungen eine Übertragung dieser Pflicht nicht zulassen.

Zu 6*

Antwort ist korrekt, da nie ein Dritter die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen bekommen kann. Also auch nicht auf den Eigentümer einer Kläranlage.

Zu 7*

Die Antwort widerspricht zu 6*, da Herr Beck hier offen lässt, dass es möglich wäre. Wie schon angeführt, das WHG lässt dieses nicht zu, somit ist auch der angeführte Paragraph im SächsWG nicht korrekt.

Der §56 des WHG sagt hierzu Folgendes aus:

„Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.“

Hier wird offensichtlich dargelegt, dass nur die Abwasserbeseitigung zur Pflichterfüllung auf Dritte übergehen kann, aber nicht die Abwasserbeseitigungspflicht selbst. Das SächsWG verstößt somit gegen höheres Recht.

Zu 8*

Die Antwort ist nicht ganz korrekt, denn mit Entstehung des Abwassers dieses nach dem WHG (§54 Abs. 2), dem SächsWG und der Verbandsatzung des ZWAV auf den ZWAV als Abwasserbeseitigungspflichtiger und als Abwasserbeseitigungszuständiger übergeht und somit

Eigentümer wird.

Zu 9*

Hier fragt sich, wie man seine Arbeit als Untere Wasserbehörde macht, da das alte WHG am 01.03.2010 außer Kraft gesetzt wurde und mit diesem Datum ein neues in Kraft trat.

Siehe hierzu Bundesgesetzblatt Teil I 2009 Nr. 2585 steht unter Artikel 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

"(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist, außer Kraft."

Zu 10*

Herr Beck setzt hiermit alle Argumentationen des ZWAV außer Kraft und beweist das der ZWAV mit seinem Argumentationen in den Anhörungen nur beabsichtigt einen kostenpflichtigen Bescheid zu erstellen, um an Geld zu kommen. Selbst die Bescheide sind im größten Teil in sich nicht rechtens. Auch hier in der Antwort von Herrn Beck ist im letzten Teil eine nicht korrekte Aussage dargelegt. Da nur dann erst eine Norm beim Einleiten vom Besitzer eine Kleinkläranlage verlangt werden kann, wenn auf diesen die Abwasserbeseitigung als Dritter vertraglich übergeben wurde. Solange dies nicht erfolgt ist, bleibt für die Abwasserbeseitigung und somit für das Erreichen der Werte immer noch der ZWAV in Verantwortung.

Zu 5. - Tagesordnung

In der Diskussion wurde heftig über das Fehlverhalten des ZWAV und der Unteren Wasserbehörde diskutiert. Den Teilnehmern wurde mitgeteilt das mit diesem der Landrat Lenk konfrontiert wird. Ebenfalls das die Bürgerinitiative Abwasser Vogtland – Das Original die Dokumente mit Argumentationen auf ihrer Internetplattform offenlegt.

Einem Herrn Lorenz wurde klar gemacht, wenn er Abwasserbeseitigungskonzepte machen möchte, dass er hierzu zum ZWAV gehen möge, da er hier falsch am Platz ist, da dies Aufgabe des ZWAV sei und nicht dem Besitzer einer Kleinkläranlage.

Zu Fragen wie man gegen eine Anhörung bzw. Bescheid gehen soll, wurde den Teilnehmern erklärt, dass hierzu eine Empfehlung auf unserer Internetseite demnächst dargelegt wird.

Die Versammlung wurde um 16:55 geschlossen.

Erstellt durch:

Renaldo Schirmer (Vertreter der Bürgerinitiative Abwasser Vogtland - Das Original)